

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2014 vom 12.02.2014

(Leistungen nach dem SGB II für Ausländerinnen und Ausländer)

gültig ab: sofort

Inhalt der Richtlinie:

Diese Richtlinie stellt klar, dass die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II zum Anspruch von ausländischen Staatsangehörigen entsprechend des Gesetzeswortlautes umzusetzen sind.

Insbesondere wird die Rechtsanwendung für folgende Fallkonstellationen dargestellt:

- Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)
- Aufenthalt allein aus dem Zweck der Arbeitssuche (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)
- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)
- Familienzusammenführung

Diese Richtlinie ist zukünftig Bestandteil des Weisungskataloges und im Intranet hinterlegt. Im Umfang der gesamten Darstellung ist die Richtlinie als verbindlich anzusehen. Vorherige anders lautende Regelungen innerhalb des Jobcenters werden durch diese Richtlinie aufgehoben.

Zudem wird ergänzend auf die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwiesen. Diese sind für die Rechtsanwendung des Jobcenters im Rahmen der erfolgten Einstellung ins hauseigene Intranet verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	3
2. § 7 Abs. 1 SGB II (Gesetzestext).....	4
3. Definition Ausländer:	5
4. Fallkonstellationen.....	6
4.1 Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)	6
4.2 Aufenthalt allein aus dem Zweck der Arbeitssuche (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II).....	9
4.3 Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II).....	9
5. Familienzusammenführung	10
6. Umgang mit Neufällen.....	11
7. Umgang mit Bestandsfällen.....	11

1. Ausgangssituation

§ 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt generell, welche Personen leistungsberechtigt sind.

Insbesondere die Thematik der Anspruchsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II für Ausländerinnen und Ausländer ist durch den am 01.01.2014 eingetretenen Wegfall der Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt für bulgarische und rumänische Staatsangehörige verstärkt in die öffentliche Diskussion geraten.

In den letzten Monaten erfolgten entgegen des Wortlautes der Vorschriften im SGB II im Rahmen der Rechtsprechung Entscheidungen, die Ausländerinnen und Ausländern einen Leistungsanspruch nach dem SGB II zuerkannt haben. Im Einzelnen gab es uneinheitliche Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte sowie die Verweisung eines Verfahrens durch das Bundessozialgericht (B 4 AS 9/13) an den Europäischen Gerichtshof. Mit einer zeitnahen Entscheidung ist hier nicht zu rechnen.

Die bisher von den Gerichten bereits getroffenen Entscheidungen beruhen auf der Bewertung des jeweiligen Einzelfalles und können nicht als grundlegende Entscheidung in dieser Thematik angesehen werden. Daher besteht Klarstellungsbedarf, wie das Recht derzeit anzuwenden ist.

2. § 7 Abs. 1 SGB II (Gesetzestext)

Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Hinweis:

Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes umfasst den Bereich des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

3. Definition Ausländer:

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist.

Es ist allerdings zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen aufgrund unterschiedlicher Rechtsstellungen zu unterscheiden.

Unionsbürger sind, ungeachtet von evtl. Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dazu gehören im Januar 2014 folgende Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Zypern

Drittstaatsangehöriger ist jeder Ausländer, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU ist.

4. Fallkonstellationen

4.1 Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen (EU-Bürger und Drittstaatsangehörige) haben innerhalb der ersten drei Monate keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Diese Ausschlussfrist von drei Monaten gilt nicht, wenn sie

- a) als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer tätig sind, d. h. einer nicht selbständigen Tätigkeit nachgehen,
- b) einer selbständigen Tätigkeit nachgehen oder
- c) aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind.

zu a)

Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Von einer völlig untergeordneten Tätigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn sie nur sporadisch ausgeübt wird oder einen Zeitrahmen von 3 Stunden je Woche nicht übersteigt.

Wird die Tätigkeit regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt, ist eine Gesamtschau des Arbeitsverhältnisses entscheidend. Dabei können insbesondere das Bestehen von Urlaubsansprüchen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung von Tarifverträgen sowie der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses auch bei einer Stundenzahl von unter 8 Wochenstunden auf eine Arbeitnehmereigenschaft hindeuten.

Bei dieser Definition der Arbeitnehmereigenschaft wird den fachlichen Hinweisen der Agentur für Arbeit gefolgt.

Die Berufstätigkeit muss auch durch eine ggf. erforderliche Arbeitsgenehmigung gedeckt sein.

zu b)

Eine Anspruchsberechtigung aufgrund einer selbständigen Tätigkeit setzt voraus, dass diese selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Allein die Registrierung eines Gewerbes ist nicht ausreichend.

zu c)

§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU regelt, dass der Status eines Arbeitnehmers oder selbständig erwerbstätigen Unionsbürger auch erhalten bleibt

- wenn eine vorübergehende Erwerbsminderung als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls besteht,
- wenn durch die zuständige Agentur für Arbeit eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit oder Einstellung der selbständigen Tätigkeit infolge eines Umstandes, auf die der Selbständige keine Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit, bestätigt wird
- wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung erfolgt und zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Tritt einer dieser vorgenannten Konstellationen ein, so ist der Unionsbürger weiterhin freizügigkeitsberechtigt und für ihn und seine Familienangehörigen besteht der Anspruch auf SGB II-Leistungen, ggfls. mit den Einschränkungen, die § 7 Abs. 5 SGB II bei Auszubildenden vorsieht.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen die Agentur für Arbeit die unfreiwillig eingetretene Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bestätigt, das Recht auf Freizügigkeit nur noch während der Dauer von sechs Monaten unberührt bleibt. Während dieser 6 Monate besteht weiterhin ein Anspruch auf SGB II – Leistungen.

Lehnt die Agentur für Arbeit die Prüfung, ob die Arbeitslosigkeit unfreiwillig eingetreten ist, mangels Zuständigkeit ab, hat diese Prüfung durch das Jobcenter zu erfolgen. Inhalt und Umfang der Prüfung durch das Jobcenter erfolgt dann analog der Prüfung bei Sanktionen nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II zum Eintritt einer Sperrzeit.

Fallgestaltungen nach den Buchstaben a), b) oder c) können dazu führen, dass eine personenmäßig große Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhält, weil eine Person dieser BG einer Tätigkeit nachgeht oder nachgegangen ist, obwohl das anrechenbare Einkommen nur einen geringen Betrag ausmacht bzw. ausgemacht hat.

Beispiel:

Konkret kann dies bedeuten, dass eine Ausländerin wöchentlich in einer Anwaltskanzlei 8 Stunden (an zwei Tagen pro Woche jeweils 4 Stunden) putzt. Lt. Arbeitsvertrag erhält sie monatlich 300 Euro. In diesem Fall besteht bereits ein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II, die sich deutlich erhöhen können, wenn der Lebenspartner und die gemeinsamen Kinder ebenfalls nach Deutschland kommen und mit der Arbeitnehmerin in einer Bedarfsgemeinschaft leben, solange für die nachziehenden Familienangehörigen keine Regelungen/Einschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz greifen.

4.2 Aufenthalt allein aus dem Zweck der Arbeitssuche (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)

Alle Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt sowie auch deren Familienangehörigen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Diese Regelung gilt für alle EU-Bürger und für alle Drittstaatsangehörigen. Solange dieser Personenkreis keiner (anerkannten) Erwerbstätigkeit nachgeht, besteht auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte oftmals die Ansicht vertreten, dass die Jobcenter belegen/beweisen müssen, dass der Aufenthalt allein wegen der Arbeitssuche erfolgt.

4.3 Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

Dieser Personenkreis ist vom Leistungsbezug des SGB II ausgeschlossen

5. Familienzusammenführung

Der Begriff der Familie ist eng zu fassen, so dass in der Regel von Familienzusammenführung bei folgenden Personengruppen gesprochen werden kann:

- Ehepartner
- Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind
- eheähnliche Gemeinschaften mit einem gemeinsamen Kind
- gleichgeschlechtliche Partnerschaften (z. B. nachgewiesen durch eine in Deutschland eingetragene Lebenspartnerschaft oder belegt durch einen vergleichbaren, im Ausland, geschlossenen Partnerschaftsvertrag).

Um eine Familienzusammenführung handelt es sich nur, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bereits in Deutschland lebt. Nur wenn dieser auch bereits die Voraussetzungen erfüllt, die zu einer Leistungsgewährung nach dem SGB II berechtigen, gelten die nachfolgend beschriebenen Regelungen.

Ein Partner ist Deutsche/Deutscher und ein Partner ist Ausländer/in und der ausländische Partner kommt nach Deutschland

Sobald sich der ausländische Partner (EU-Bürger oder Drittstaatsangehöriger) legal in Deutschland aufhält und mit dem deutschen Partner zusammenlebt, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (ab dem 1. Tag der Einreise).

beide Partner sind EU-Bürger

Die Familienangehörigen haben ab dem 1. Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

der einreisende Partner ist Drittstaatsangehöriger

In diesen Fällen, in denen der bereits hier anspruchsberechtigte Partner EU-Bürger ist, besteht ab Einreise der Familienangehörigen ein Anspruch auf SGB II – Leistungen, soweit sich auch der Drittstaatsangehörige legal in Deutschland aufhält und dieser nicht den Regelungen des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz unterliegt.

beide Partner stammen aus Drittstaaten

Für die Familienangehörigen besteht ebenfalls ab dem 1. Tag der Einreise ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie sich legal in Deutschland aufhalten und nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen sind.

6. Umgang mit Neufällen

Die Entscheidungsfindung hat damit in jedem Neufall nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßgaben zu erfolgen.

7. Umgang mit Bestandsfällen

In den Einzelfällen, in denen Leistungen gewährt werden, weil die in dieser Richtlinie beschriebene Rechtsauffassung bisher nicht umgesetzt wird, erfolgt die Überprüfung mit dem nächsten Weiterbewilligungsantrag. Liegen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug bei Prüfung des WBA nicht vor, erfolgt dann für die Zukunft die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II.

Ergeben sich später, während eines rechtmäßigen Leistungsbezuges, Änderungen in den häuslichen, persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, ist eine umfassende Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) und des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) erforderlich.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass selbstverständlich in jedem Einzelfall auch das Einkommen und Vermögen bei der endgültigen Bedarfsermittlung zu prüfen ist.

gez.

Im Auftrag

Recklinghausen, 12.02.2014

Ressort 82.1 (Grundsätzliche
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Gabriele Tschöpe

Thomas Schulte-Lünzum

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.